



Ein Merkblatt Ihrer Industrie- und Handelskammer

---

## Erlaubniserteilung für Versicherungsvermittler

Stand: Februar 2018

---

Seit der am 23.02.2018 in Kraft getretenen Gesetzesänderung des § 34d GewO ist der Begriff des Versicherungsvermittlers in § 34d Abs. 1 GewO legal definiert. Danach ist Versicherungsvermittler, wer gewerbsmäßig den Abschluss von Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen vermitteln will.

Versicherungsvermittler ist dabei, wer

- als Versicherungsvertreter eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen oder eines Versicherungsvertreters damit betraut ist, Versicherungsverträge zu vermitteln oder abzuschließen oder
- als Versicherungsmakler die für den Auftraggeber die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen übernehmen, ohne von einem Versicherungsunternehmen oder einem Versicherungsvertreter damit betraut zu sein.

Nach § 34d Abs. 1 GewO bedarf die Tätigkeit als Versicherungsvermittler grundsätzlich der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird dabei von der IHK erteilt und setzt persönliche Zuverlässigkeit, geordnete Vermögensverhältnisse, das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertigen Garantie und Sachkunde des Antragstellers voraus. Es bedarf außerdem einer Gewerbeanzeige nach § 14 GewO beim örtlichen Gewerbeamt.

### 1. Wer ist nicht erlaubnispflichtig?

#### **Angestellte**

Die Erlaubnispflicht gilt nur für den selbständigen Gewerbetreibenden, nicht für Angestellte. Allerdings ist nach § 34d Abs. 10 Satz 1 GewO eine Registrierung für jene Angestellten erforderlich, die für die Vermittlung oder Beratung in leitender Position verantwortlich sind. Grundsätzlich dürfen Versicherungsvermittler nach § 34d Abs. 9 GewO direkt bei der Vermittlung mitwirkende Personen auch nur dann beschäftigen, wenn sie sicherstellen, dass diese Personen über die für die Vermittlung der jeweiligen Versicherung angemessene Qualifikation verfügen, und geprüft haben, ob sie zuverlässig sind. Insofern müssen sowohl Versicherungsvermittler (mit Ausnahme von produktakzessorischen Versicherungsvermittlern und Annexvermittlern), als auch die bei der Vermittlung mitwirkenden Personen 15 Stunden je Kalenderjahr an Weiterbildung absolvieren.

#### **Produktakzessorische Versicherungsvermittler**

Produktakzessorische Versicherungsvermittler vermitteln Versicherungen in Ergänzung der im Rahmen ihrer Haupttätigkeit gelieferten Waren oder Dienstleistungen. Nach § 34d Abs. 6 GewO sind produktakzessorische Versicherungsvermittler von der Erlaubnispflicht auf Antrag auszunehmen, sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Näheres entnehmen Sie bitte unserem Merkblatt „Produktakzessorische Versicherungsvermittler“.

#### **Ausschließlichkeitsvertreter/ Gebundene Versicherungsvermittler**

Ausschließlichkeitsvertreter/Gebundene Versicherungsvermittler üben ihre Tätigkeit ausschließlich im Auftrag eines oder, wenn die Versicherungsprodukte nicht in Konkurrenz

stehen, mehrerer Versicherungsunternehmen aus. Nach § 34d Abs. 7 GewO bedürfen gebundene Versicherungsvermittler keiner Erlaubnis.

### **Annexvermittler/ Bagatellvermittler**

Annexvermittler/ Bagatellvermittler betreiben die Versicherungsvermittlung nur in Nebentätigkeit und unterliegen nach § 34d Abs. 8 GewO (vgl. Ziff. 4 unten) nicht der Erlaubnis- und Registrierungspflicht.

### **Bestandspflege**

Bestandsprovisionen resultieren aus vermittelten und bis zur Gegenwart weiter bestehenden Versicherungsverträgen. Allein die Bestandspflege stellt daher keine gewerbsmäßige Versicherungsvermittlung im Sinn des § 34d GewO dar. Es liegt keine auf einen konkreten Vertragsabschluss ausgerichtete Tätigkeit mehr vor.

### **Tippgeber**

Erlaubnispflichtig ist nur die gewerbsmäßige Tätigkeit, die auf den konkreten Abschluss eines Versicherungsvertrags abzielt. Dagegen ist die Tätigkeit eines sogenannten Tippgebers, der lediglich die Möglichkeiten zum Abschluss von Versicherungsverträgen namhaft macht oder Kontakte zwischen einem potentiellen Versicherungsnehmer und einem Versicherungsvermittler/ Versicherungsunternehmen herstellt und dafür eine Provision erhält, keine Versicherungsvermittlung im Sinne des § 34d GewO.

## **2. Wer ist Antragsteller bzw. Inhaber der Erlaubnis?**

Antragsteller bzw. Erlaubnisinhaber kann eine natürliche oder eine juristische Person (AG, GmbH) sein. Juristische Personen stellen den Antrag selbst, vertreten durch ihre Organe. Bei Personen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (BGB-Gesellschaft, OHG, KG) muss jeder geschäftsführende Gesellschafter die Erlaubnis beantragen.

## **3. Welche Voraussetzungen sind für die Erlaubniserteilung zu erfüllen?**

Für die Erlaubniserteilung muss der Antragsteller nach **§ 34d Abs. 5 GewO** nachweisen:

- persönliche Zuverlässigkeit
- geordnete Vermögensverhältnisse
- das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung oder eine gleichwertige Garantie
- seine Sachkunde

Der Nachweis der Sachkunde ist nach § 34d Abs. 5 Nr. 4 GewO durch eine vor der IHK erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung zu erbringen.

Einzelheiten dazu finden Sie in unserer „Checkliste“

## **4. Ausnahmen von der Erlaubnis- und Registrierungspflicht: Annexvermittler/ Bagatellvermittler**

Wie zuvor erwähnt, sind nach § 34d Abs. 8 Nr. 1 GewO Annexvermittler/ Bagatellvermittler von der Erlaubnis- und Registrierungspflicht ausgenommen, wenn

- sie nicht hauptberuflich Versicherungen vermitteln **und**
- diese Versicherungen eine Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung darstellen **und**
- diese Versicherungen das Risiko eines Defekts, eines Verlusts oder einer Beschädigung der Ware oder der Nichtinanspruchnahme der Dienstleistung oder die Beschädigung, den Verlust von Gepäck oder andere Risiken im Zusammenhang mit einer bei dem Gewerbebetreibenden gebuchten Reise abdecken **und**
- die Jahresprämie einen Betrag von 600 Euro nicht übersteigt **oder**
- die Jahresprämie je Person 200 Euro nicht übersteigt, wenn die Versicherung eine Zusatzleistung zu einer einleitend genannten Dienstleistung mit einer Dauer von höchstens drei Monaten darstellt.

In der Regel erfüllen folgende Gewerbetreibende diese Voraussetzungen:

- Kredit-, Kreditkartenvermittler (z.B. Arbeitslosenversicherung)
- Brillenhändler (z. B. Kaskoversicherung)
- Reifenhändler (z. B. Reifenversicherung)
- Versand- und Einzelhandel (z. B. Garantiever sicherung zur Verlängerung der Gewährleistung)
- Elektrohändler (z. B. Garantie- und Reparaturversicherung)
- Fahrradhändler (z. B. Fahrradversicherung)
- Reisebüros (z. B. Reiserücktritts- und Reisenkrankenversicherung).

Ausgenommen sind nach **§ 34d Abs. 8 Nr. 2 und 3 GewO** auch Gewerbetreibende, die

- als Bausparkasse oder als von einer Bausparkasse beauftragter Vermittler für Bausparer als Bestandteile der Bausparverträge Versicherungen im Rahmen eines Kollektivvertrages vermitteln, die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Rückzahlungsforderungen der Bauspar-kasse aus gewährten Darlehen abzusichern **oder**
- als Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung im Zusammenhang mit Verbraucherdarlehen Restschuldversicherungen vermitteln, deren Jahresprämie einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigt.

#### **Hinweis:**

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.